

BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2024 252 vom 28. Februar 2024

BE Verwaltungsgericht, 2024-02-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2024_252

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2024 252 du 28 février 2024

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2024 252 del 28 febbraio 2024

Regeste

Einspracheentscheid vom 28. Februar 2024

Erwägungen

E. 1.1

Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom

E. 1.2

Anfechtungsobjekt bildet der Einspracheentscheid vom 28. Februar 2024 (act. II 113). Streitig und zu prüfen ist der Anspruch auf EL für die Zeit ab 1. Februar 2024 und in diesem Zusammenhang einzig die Aufrechnung eines hypothetischen Einkommens der Ehegattin des Beschwerdeführers. Die richterliche Beurteilung hat sich praxismässig auf diesen Punkt zu beschränken, wogegen aufgrund der Akten kein Anlass besteht, die übrigen unbestritten gebliebenen Punkte in die Prüfung miteinzubeziehen (BGE 131 V 329 E. 4 S. 330).

E. 1.3

Umstritten ist die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens der Ehegattin des Beschwerdeführers im Umfang von jährlich netto Fr. 19'281.60 (Fr. 25'750.-- ./ Fr. 1'648.-- [Sozialversicherungsbeiträge] = Fr. 24'102.--; davon 80 % [Art. 11a Abs. 1 i.V.m. Art. 11 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung {ELG; SR 831.30}]). Einspracheentscheide über Ergänzungsleistungen entfalten in zeitlicher Hinsicht nur für das betreffende Kalenderjahr Rechtsbeständigkeit (BGE 141 V 255 E. 1.3 S. 258, 128 V 39 E. 3b S. 41; SVR 2020 EL Nr. 1 S. 1, 9C_541/2019 E. 4.1), so dass vorliegend die Monate Februar bis Dezember 2024 zu prüfen sind. Somit resultiert ein Streitwert von Fr. 17'674.80 (Fr. 19'281.60 / 12 x 11 [Monate]), mithin ein solcher unter Fr. 20'000.--. Die Beurteilung der Beschwerde fällt daher in die einzelrichterliche Zuständigkeit (Art. 57 Abs. 1 GSOG).

E. 1.4

Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG). 2. 2.1 Am 1. Januar 2021 sind die Änderung vom 22. März 2019 des ELG und die Änderung vom 29. Januar 2020 der Verordnung vom 15. Januar 1971 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Inva-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 22. Januar 2025, EL/24/252, Seite 5
lidenversicherung (ELV; SR 831.301) in Kraft getreten. Mit Ablauf der drei-jährigen
Übergangsfrist im Sinne von Abs. 1 der Übergangsbestimmungen sind ab 1. Januar 2024
sämtliche EL-Fälle nach dem neuen Recht zu be-rechnen (vgl. Rz. 4101 des
Kreisschreibens des Bundesamtes für Sozial- versicherungen zum Übergangsrecht der
EL-Reform [KS-R EL], gültig ab 1. Januar 2021). Damit sind vorliegend die
Bestimmungen des ELG und der ELV in der ab 1. Januar 2021 geltenden Fassung
anwendbar. 2.2 Gemäss Art. 4 Abs. 1 ELG haben Personen mit Wohnsitz und ge-
wöhnlichem Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz Anspruch auf EL, wenn sie eine
Rente der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) oder IV beziehen oder nach lit. b
oder d der genannten Bestimmung An- spruch auf eine solche Rente hätten. Die EL
bestehen aus der jährlichen Ergänzungsleistung sowie der Vergütung von Krankheits- und
Behinde- rungskosten (Art. 3 Abs. 1 ELG). Die jährliche Ergänzungsleistung ent- spricht
dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen,
mindestens jedoch dem höheren der folgenden Beträge (Art. 9 Abs. 1 ELG): a. der höchsten
Prämienverbilligung, die der Kanton für Personen festge- legt hat, die weder
Ergänzungsleistungen noch Sozialhilfe beziehen; b. 60 % des Pauschalbetrages für die
obligatorische Krankenpflegeversi- cherung nach Art. 10 Abs. 3 lit. d ELG. 2.3
Grundsätzlich sind alle wiederkehrenden Leistungen, die nicht unter Art. 11 Abs. 3 ELG
fallen, vollumfänglich als Einnahmen anzurech- nen, gleichgültig, ob es sich um Geld- oder
um Naturalleistungen handelt (BGE 139 V 574 E. 3.3.3 S. 578). Als Einnahmen
anzurechnen sind u.a. zwei Drittel der Erwerbseinkünfte in Geld oder Naturalien, soweit sie
bei alleinstehenden Personen jährlich Fr. 1'000.-- und bei Ehepaaren und Per- sonen mit
rentenberechtigten Waisen oder mit Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der
AHV oder IV begründen, Fr. 1'500.-- übersteigen; bei Ehegatten ohne Anspruch auf EL
wird das Erwerbseinkommen zu 80 % angerechnet (Art. 11 Abs. 1 lit. a ELG). 2.4
Verzichtet eine Person freiwillig auf die Ausübung einer zumutba- ren Erwerbstätigkeit, so
ist nach Art. 11a Abs. 1 ELG ein entsprechendes

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 22. Januar 2025, EL/24/252, Seite 6
hypothetisches Erwerbseinkommen als anrechenbare Einnahme zu berücksichtigen. Die
Anrechnung richtet sich nach Art. 11 Abs. 1 lit. a ELG (vgl. E. 2.3 hiervor). 2.5
Entsprechend der zu aArt. 11 Abs. 1 lit. g ELG (in der bis 31. De- zember 2020 gültig
gewesenen Fassung) entwickelten Praxis ist unter dem Titel des Verzichtseinkommens (Art.
11a Abs. 1 ELG) auch ein hypotheti- sches Einkommen des Ehegatten eines
EL-Ansprechers anzurechnen (vgl. BBl 2016 7538), sofern auf eine zumutbare
Erwerbstätigkeit oder de- ren zumutbare Ausdehnung verzichtet wird. Daran ändert eine
(Teil-) Invalidität des betroffenen Ehepartners nichts. Ist dieser im rechtlichen Sin- ne nicht
invalid, ist Art. 14a wie Art. 14b ELV weder direkt noch analog an- wendbar. Bei der
Ermittlung einer allfälligen zumutbaren Erwerbstätigkeit der Ehefrau oder des Ehemannes
ist der konkrete Einzelfall unter Anwen- dung familienrechtlicher Grundsätze (vgl. Art. 163
des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [ZGB; SR 210]) zu berücksichtigen.
Dementsprechend ist auf das Alter, den Gesundheitszustand, die Sprachkenntnisse, die Aus-
bildung, die bisherige Tätigkeit, die konkrete Arbeitsmarktlage sowie gege- benenfalls auf
die Dauer der Abwesenheit vom Berufsleben abzustellen (BGE 150 V 105 E. 6.4.4 S. 115,
142 V 12 E. 3.2 S. 14; SVR 2018 EL Nr. 20 S. 51, 9C_293/2018 E. 3.2.1). Bemüht sich der
Ehegatte trotz (teil- weiser) Arbeitsfähigkeit nicht oder nur ungenügend um eine Stelle,
verletzt er dadurch die ihm obliegende Schadenminderungspflicht (SVR 2016 EL Nr. 1 S.

1, 9C_265/2015 E. 3.2.1). 2.6 Die objektive Beweislast dafür, dass kein Einkommensverzicht im Sinne von Art. 11a Abs. 1 ELG vorliegt, weil die Arbeitskraft auf dem konkurrenzreichen Arbeitsmarkt nicht verwertbar ist, liegt beim Leistungsansprecher (Entscheid des Bundesgerichts [BGer] vom 13. Juli 2017, 9C_549/2016, E. 2). Auch ausserhalb des Anwendungsbereichs von Art. 14a f. ELV kann eine (in grundsätzlicher oder masslicher Hinsicht) fehlende Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit nur angenommen werden, wenn sie mit überwiegender Wahrscheinlichkeit (BGE 144 V 427 E. 3.2 S. 429) feststeht (Entscheid des BGer vom 2. Juli 2012, 9C_326/2012, E. 2.2).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 22. Januar 2025, EL/24/252, Seite 7

3. 3.1 Zu prüfen ist, ob die Beschwerdeführerin in der EL-Berechnung des Beschwerdeführers zu Recht ein hypothetisches Erwerbseinkommen seiner Ehefrau in der Höhe von brutto Fr. 25'750.-- (effektiv Fr. 19'281.--; act. II 101 S. 4) angerechnet hat. 3.2 Im Rahmen des Einspracheverfahrens reichte der Beschwerdeführer u.a. die Ergebnisse der Computertomographie (CT) seiner Ehefrau vom 23. Juni 2023 (act. II 102 S. 23 f.) ein. Dabei wurde ein hochgradiger Verdacht auf ein Ovarialkarzinom mit fraglicher Metastasierung diagnostiziert. Im Weiteren legte er eine ärztliche Bestätigung von Dr. med. C. _____ vom 13. Juli 2023 (act. II 102 S. 16) vor, gemäss welcher seine Ehefrau wegen einer Krankheit aktuell wie auch voraussichtlich in nächster Zeit nicht arbeiten könne. Im Beschwerdeverfahren gab der Beschwerdeführer sodann einen Arztbericht von Dr. med. D. _____ vom 11. September 2023 (act. I 6) zu den Akten, in welchem als Hauptdiagnose ein High-grade seröses Ovarialkarzinom links, Stadium FIGO IIIB, aufgeführt wurde. Ferner attestierte Dr. med. D. _____ im Arbeitsunfähigkeitszeugnis vom 29. Februar 2024 (act. I 4) eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit. Dem Kurzbericht von Dr. med. C. _____ vom 28. Juni 2024 (act. I 9) kann sodann entnommen werden, dass die Ehefrau des Beschwerdeführers vom 25. bis 27. Mai 2023 wegen Übelkeit und Erbrechen hospitalisiert und nach diversen Untersuchungen am 28. Juni 2023 eine Chemotherapie eingeleitet worden war. Am 6. Mai 2024 erfolgte zudem eine Operation mit Omentektomie, Appendektomie, Hysterektomie und Adnexektomie beidseits. Vom 25. Mai 2023 bis zum 30. Juni 2024 attestierte Dr. med. C. _____ eine Arbeitsunfähigkeit von grösstenteils 100%. Damit ist gestützt auf die Akten ein erheblicher, d.h. die Erwerbsfähigkeit einschränkender Gesundheitsschaden der Ehefrau des Beschwerdeführers mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt (vgl. E. 2.6 hiavor). Die Ehefrau des Beschwerdeführers war aufgrund des Ovarialkarzinoms ab dem 25. Mai 2023 bis mindestens Ende Juni 2024 – und damit über den Zeitpunkt des angefochtenen Einspracheentscheids vom 28. Februar 2024 (act. II 113) hinaus – zumindest grösstenteils – vollständig arbeitsunfähig. Unter diesen Umständen war für sie die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 22. Januar 2025, EL/24/252, Seite 8 im hier interessierenden Zeitraum nicht zumutbar. Soweit die Beschwerdeführerin darauf hinweist, eine bloss vorübergehende Arbeitsunfähigkeit führe nicht dazu, dass von der Berücksichtigung eines zumutbaren Erwerbseinkommens abgesehen werde (vgl. Beschwerdeantwort, S. 5 Ziff. 2.7; ergänzend Entscheid des BGer vom 22. August 2019, 9C_108/2019, E. 4.1), kann ihr nicht gefolgt werden. Bei einer – wie hier – über ein Jahr dauernden grösstenteils 100%igen Arbeitsunfähigkeit kann nicht von einer bloss kurzfristigen gesundheitlichen Beeinträchtigung gesprochen werden. Der Ehefrau ist somit aus gesundheitlichen Gründen kein Erwerbseinkommen anzurechnen. Folglich liegt

kein Einkommensverzicht vor (vgl. E. 2.5 hiervor) und hat die EL-Berechnung des Beschwerdeführers ohne Berücksichtigung eines hypothetischen Erwerbseinkommens seiner Ehefrau zu erfolgen. Damit erübrigen sich Ausführungen zur Zumutbarkeit einer Erwerbsaufnahme der Ehefrau mit Bezug auf die ebenfalls geltend gemachte Pflege und Betreuung ihres behinderten Kindes (vgl. ergänzend Beschwerde, S. 3 f. Ziff. 2 und Beschwerdeantwort, S. 5 Ziff. 2.6). 3.3 Nach dem Dargelegten ist der EL-Anspruch des Beschwerdeführers ab 1. Februar 2024 ohne Anrechnung eines Erwerbseinkommens der Ehefrau festzusetzen. Die Beschwerde ist somit gutzuheissen und der angefochtene Einspracheentscheid vom 28. Februar 2024 (act. II 113) ist aufzuheben. Die Sache ist an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie über den Anspruch auf Ergänzungsleistungen ab 1. Februar 2024 im Sinne der Erwägungen neu verfüge. 4. 4.1 In Anwendung von Art. 1 Abs. 1 ELG i.V.m. Art. 61 lit. fbis ATSG (Umkehrschluss; vgl. auch BBI 2018 1639) sind keine Verfahrenskosten zu erheben. 4.2 Der obsiegende Beschwerdeführer hat Anspruch auf Ersatz der Parteikosten (Art. 61 lit. g ATSG). Mit Kostennote vom 14. September 2024 machte Rechtsanwalt B._____ ein Honorar von Fr. 3'200.-- zuzüglich Auslagen von Fr. 78.50 geltend, was angemessen sowie nicht zu bean-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 22. Januar 2025, EL/24/252, Seite 9 standen ist. Die Parteientschädigung ist demnach auf Fr. 3'278.50 (inkl. Auslagen) festzusetzen; diesen Betrag hat die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer zu ersetzen. Demnach entscheidet der Einzelrichter: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Einspracheentscheid der Ausgleichskasse des Kantons Bern vom 28. Februar 2024 aufgehoben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen, damit sie über den Anspruch auf Ergänzungsleistungen ab 1. Februar 2024 im Sinne der Erwägungen neu verfüge. 2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer die Parteikosten, gerichtlich bestimmt auf Fr. 3'278.50 (inkl. Auslagen), zu ersetzen. 4. Zu eröffnen (R): - Rechtsanwalt lic. iur. B._____ z.H. des Beschwerdeführers - Ausgleichskasse des Kantons Bern, Abteilung Ergänzungsleistungen - Bundesamt für Sozialversicherungen Der Einzelrichter: Die Gerichtsschreiberin: Rechtsmittelbelehrung Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.

E. 6

Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom

E. 11

Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Der Beschwerdeführer ist im vorinstanzlichen Verfahren mit seinen Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb er zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 58 ATSG). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 22. Januar 2025, EL/24/252, Seite 4 kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.